



**Gelsenkirchen**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. <b>14-20/3362</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
69 - Verkehr - Herr Raatz, 1 69-46 64

Datum  
18.08.2016

---

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

---

**Ausschuss für Verkehr, Bauen und  
Liegenschaften**

**15.09.2016**

---

Betreff

**Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Jannoff  
- Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderungen -**

---

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 16.06.2016 wurde unter TOP 13.2.2 folgende Anfrage gestellt:

Herr Jannoff führte aus, die Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderungen (BMB) seitens der Verwaltung bei Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen sei in der Vergangenheit nicht zufriedenstellend erfolgt. Die Kritik des BMB habe die Verwaltung in der letzten Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauen und Liegenschaften bestätigt. Vor diesem Hintergrund stelle er folgende Fragen:

1. Welches Konzept verfolgt die Verwaltung, um zukünftig eine bessere Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderungen bei baulichen Maßnahmen zu gewährleisten?
2. Welche Planungen gibt es bei der Verwaltung, die auch von Deutschland unterzeichnete UN-Konvention für Rechte der Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene umzusetzen? Gibt es eine Selbstverpflichtung der Stadt, alle städtischen Gebäude barrierefrei zu errichten und existiert eine Übersicht, welche städtischen Gebäude barrierefrei sind und welche nicht?
3. Welche Auswirkungen haben die neuesten Änderungen beim Landesbaurecht in Bezug auf inklusive Planung Ausführung in Gelsenkirchen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Es gibt bereits gut funktionierende Strukturen und Vorgehensweisen, die dafür Sorge tragen, dass die Belange der Menschen mit Behinderungen bei der Planung von baulichen Maßnahmen Berücksichtigung finden.

So wird die AG Barrierefreies Planen und Bauen (AG) in die Arbeitsgemeinschaft Gelsenkirchener Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen (AGB) bei baulichen Maßnahmen im Planungsprozess eingebunden, bevor sie im weiteren Verlauf durch den BMB beraten werden. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann über die Projekte nicht beschließen, spricht jedoch Empfehlungen für die nachfolgenden Gremien aus. Durch die Diskussion der Projekte in der AG fließen die Belange von Menschen mit Behinderungen in die Planung ein. Der Prozess der Beteiligung der AG in den Planungen der Verwaltung ist über die Jahre hinweg verbessert und intensiviert worden. So findet die Einbindung der AG seit Jahren bereits in Form regelmäßiger, monatlicher Abstimmungsgespräche statt, daneben werden bei Bedarf zusätzliche Ortsbegehungen durchgeführt. Aktuell ist vorgesehen, Projekte von herausragender Bedeutung entweder durch eigene Mitarbeiter der Verwaltung oder externe Planer intensiv begleiten und überwachen zu lassen und hierüber Abschlussberichte zu fertigen, welche dem BMB zur Kenntnis vorzulegen sind.

In der Vergangenheit wurden insbesondere herausragende Projekte aus den Bereichen Hochbau, Verkehr, Städtebau und Freianlagen stets sowohl in der AG als auch im BMB vorgestellt. Im Sinne einer Selbstverpflichtung zur Sicherstellung der Barrierefreiheit in städtischen Gebäuden und auf öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen ist geplant, zukünftig alle Projekte, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, in einem verbesserten Dialog frühzeitig in der AG und im BMB abzustimmen. Somit soll eine optimierte Umsetzung der Projekte gewährleistet werden.

Bezogen auf die angesprochene UN-Konvention bleibt festzuhalten, dass die Stadt Gelsenkirchen nach den aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen gesetzeskonform handelt. Insofern wird nach der hier angeführten Konvention gelebt.

Die Neufassung der Landesbauordnung befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren und liegt erst im Entwurf vor. Daher kann seitens der Stadt noch keine konkrete Aussage zu möglichen Auswirkungen getroffen werden. Absehbar ist aber, dass Regelungen über öffentlich zugängliche bauliche Anlagen und Regelungen zu Wohnungen den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft künftig besser entsprechen sollen. Da die Landesbauordnung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen gilt, sind kommunalspezifische Besonderheiten nicht zu erwarten.

Derzeit liegt den Gremien eine Beschlussvorlage „Herausforderung Inklusion: Richtlinien Beirat für Menschen mit Behinderung“ zur Beratung vor. Unter dem Link [informierbar.de](http://informierbar.de) sind die Informationen zur Barrierefreiheit städtischer Gebäude abrufbar.

Welge - V 6 ViA. -